

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 140/12 B

L 7 AL 185/09 (Hessisches LSG)
S 26 AL 112/07 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 1. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die auf Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) und auf Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung der Beschwerde genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 1. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4).
- 3 Soweit die Klägerin und Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, legt sie in der Beschwerdebegründung nicht schlüssig dar, das LSG habe bestimmten Vortrag nicht zur Kenntnis genommen oder verhindert und es seien insoweit alle prozessualen Möglichkeiten der Gehörverschaffung ausgeschöpft gewesen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Mit ihren Ausführungen zum Umfang der Arbeitsstunden und insoweit zu den Aussagen einer Zeugin wendet sie sich nur gegen die Beweiswürdigung des LSG, worauf nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG ein Verfahrensmangel nicht gestützt werden kann. Bei dem Vorbringen, die Klägerin sei zum Zeitpunkt des Sitzungstermins "nicht verhandlungsfähig" gewesen und das LSG habe ihr keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, bleibt unklar, weshalb die im Termin anwesende Prozessbevollmächtigte davon abgesehen hat, Vertagung zu beantragen.
- 4 Da die Beschwerdeführerin den entscheidungserheblichen Sachverhalt und die ausführliche Begründung des LSG nur unvollständig schildert, ist ohnehin nicht hinreichend dargelegt, inwiefern das angefochtene Urteil auf einem etwaigen Mangel beruhen kann (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 3).
- 5 2. Zur Bezeichnung einer Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist in der Begründung der Beschwerde die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, zu bezeichnen. Hierzu ist in der Beschwerdebegründung ein Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei ist deutlich zu machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, 67; SozR 3-1500 § 160a Nr 34; stRspr).



- 6 Dem Vorbringen, das LSG sei bei der "fehlerhaften Feststellung der Arbeitszeit" von zwei Entscheidungen des BSG (*Urteile vom 15.5.1985 - 7 RAr 22/84 - und vom 15.6.1988 - 7 RAr 12/87*) abgewichen, kann nicht entnommen werden, das LSG habe dem BSG im Grundsätzlichen widersprochen. Die Klägerin und Beschwerdeführerin zeigt auch nicht schlüssig ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze des LSG einerseits und des BSG andererseits auf. Sie macht vielmehr im Kern nur geltend, die Entscheidung des LSG sei in der Sache unzutreffend. Hierüber ist jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden.
- 7 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

